

PARKPLATZORDNUNG

1. Die Parkplatzordnung gilt für alle Personen, welche sich innerhalb des Parkplatzes oder im Bereich der Zu- und Abfahrten sowie der Ein- und Ausgänge aufhalten.
2. Der Zugang zum Parkplatz ist nur Mietern (Kraftfahrzeugabstellern), deren Bevollmächtigten und Begleitpersonen gestattet. Allen anderen Personen sowie jenen Personen, die alkoholisiert sind oder unter dem Einfluss von Medikamenten oder Drogen stehen, ist das Betreten des Parkplatzes und das Ein- und Ausfahren untersagt. Der Aufenthalt im Parkplatzbereich ist nur für den Zeitraum erlaubt, der zur Abwicklung der Abstellung und der Abholung des geparkten KFZ erforderlich ist; insbesondere ist das Ausruhen oder Schlafen im Parkplatzbereich oder im geparkten KFZ nicht gestattet. Zum Verlassen des Parkplatzes und zur Abholung des KFZ ist der kürzeste Weg einzuhalten; Schutzwege sind zu benutzen. Personen mit Kinderwagen dürfen den Parkplatz nicht über die Fahrbahnen und Rampen betreten oder verlassen. Kinder dürfen nur in Begleitung einer erwachsenen Person den Parkplatz betreten oder verlassen.
3. Das abgestellte KFZ ist ordnungsgemäß zu sichern und abzusperren. Ein Wegrollen des KFZ ist durch Anziehen der Handbremse und Einlegen eines Ganges zu verhindern.
4. Die Verkehrszeichen, Lichtsignale und Bodenmarkierungen im Bereich des Parkplatzes, einschließlich der Zu- und Abfahrten sowie der Ein- und Ausgänge, sind zu beachten. Die Anweisungen des Personals sind zu befolgen.
5. Am Parkplatz darf nur mit der vorgeschriebenen, durch Hinweistafeln bei der Parkplatzeinfahrt kundgemachten Höchstgeschwindigkeit gefahren werden. Sind solche nicht vorhanden, so beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 10 km/h. Bei der Zu- und Abfahrt sowie im Bereich von Schutzwegen innerhalb des Parkplatzes ist besondere Vorsicht, insbesondere hinsichtlich des Fußgängerverkehrs, anzuwenden. Das Halten und Parken in nicht als Abstellflächen gekennzeichneten Bereichen, insbesondere auf den Fahrstreifen, Fußgängerwegen und den Zugängen zu den Ein- und Ausgängen sowie zu den Notausgängen ist verboten. Hier gilt die StVo.
6. Weiteres ist insbesondere verboten:
 - a. Überholen von PKWs
 - b. Rückwärtsfahren, ausgenommen zum Ein- und Ausparken
 - c. Überfahren von Sperrlinien
 - d. Betätigung akustischer Warnvorrichtungen; ausgenommen zur Gefahrenanzeige
 - e. Verwendung von Fernlicht
 - f. Beim Einparken des KFZ sind die Markierungen zu beachten. Das Öffnen der Türen des KFZ hat mit besonderer Vorsicht zu erfolgen, um eine Beschädigung der benachbarten geparkten Fahrzeuge zu verhindern.
7. Die Beseitigung von Abfällen hat durch Einwerfen in die dafür vorgesehenen Behälter zu erfolgen. Verschmutzungen, die über die bei einem üblichen Gebrauch entstehenden Verunreinigungen hinausgehen, sind vom Verursacher zu beseitigen oder werden wahlweise auf dessen Kosten vom Bergbahn-Personal beseitigt.
8. Verboten ist insbesondere:
 - a. Verwendung von offenem Feuer
 - b. Auftanken des KFZ

- c. Lagerung von Kraftstoff, feuergefährlichen Gütern und brennbaren Stoffen innerhalb und außerhalb des KFZ, mit Ausnahmen der Aufbewahrung eines dicht verschlossenen, explosionssicheren Reservekraftstoffbehälters mit einem Fassungsvermögen von höchstens 15 Liter je KFZ.
 - d. Einfahrt mit KFZ, welche Stoffe des vorangehenden Absatzes bezeichneten Art geladen haben
 - e. Einfahrt und Abstellen von KFZ mit undichten Tanks, Vergasern, Einspritzpumpen oder Kraftstoffleitungen; von KFZ, die Öl verlieren und von allen KFZ mit anderen, den Parkplatz oder dessen Betrieb gefährdenden, Mängeln
 - f. Durchführung jeglicher Arbeiten am KFZ, z.B: Reparaturen, Reinigung usw.
 - g. Ablassen von Benzin, Öl, Wasser und anderen Flüssigkeiten
 - h. Abstellen von Gegenständen außerhalb des KFZ
 - i. Jede Lärmerzeugung
 - j. Vornahmen jeglicher Veränderungen und Manipulationen an technischen, baulichen und sonstigen Einrichtungen des Parkplatzes
 - k. Abstellen eines KFZ ohne polizeiliches Kennzeichen und ohne der vorher eingeholten schriftlichen Zustimmung des Parkplatzes Eigentümers
 - l. Bei einer drohenden oder eingetretenen Gefahr für Personen, abgestellte KFZ oder Einrichtungen des Parkplatzbetriebes, sowie bei drohenden oder eingetretenen Betriebsstörungen sind unverzüglich das Bergbahn-Personal und die zuständigen Behörden sowie die Einrichtungen der Feuerwehr und des Sanitäts- und Rettungswesen zu verständigen. Die Benutzer des Parkplatzes haben jedenfalls überhitzte oder undichte Kühler, Öl verlierende Motoren sowie undichte Benzintanks am eigenen oder an fremden KFZ unverzüglich dem Bergbahn-Personal zu melden.
9. Im Brandfall sind zur Verfügung stehende Löschhilfen in Anwendung zu bringen. Personen, die nicht mit der Brandbekämpfung beschäftigt sind, haben den Parkplatz so schnell wie möglich zu verlassen; diese Verhaltensmaßregel gilt entsprechend für alle Gefahrsituationen.
10. Der Missbrauch von Notfalleinrichtungen ist strengstens verboten!
11. Soweit in dieser Parkplatzordnung abweichende Regelungen nicht getroffen sind, gelten im Parkplatzbereich die Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes und der Straßenverkehrsordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

PARKPLATZEINSTELLBEDINGUNGEN

1. Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung zur Bewachung oder Verwahrung des Fahrzeuges wird nicht übernommen. Den Weisungen des Bergbahn-Personals ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Der Parkplatzbetreiber haftet für Beschädigung, Zerstörung und Verlust der Fahrzeuge nur soweit, als Schäden nachweislich durch sein Verschulden oder das seiner Arbeitnehmer entstanden und nicht auf höhere Gewalt oder andere außerhalb seiner Einflussphäre liegende Ursachen zurückzuführen sind. Auch wird eine Haftung für Gepäckstücke und Ausrüstungsgegenstände, die sich im Fahrzeug befinden bzw. am Fahrzeug angebracht sind, in keiner Weise übernommen.
3. Aufträge werden nur dann unter der Verantwortung des Parkplatzbetreibers ausgeführt, wenn sie vom Betriebsleiter oder einem anderen Beauftragten angenommen wurden. Für Arbeiten, zu welchen das Personal nicht bestimmt ist, wird nicht haftet; das Personal gilt während solcher Leistungen als im Dienst des Einstellers stehend.
4. Abholung und Zustellung von Fahrzeugen kann nur auf Gefahr des Einstellers, als dessen Besorgungs-(Betriebs-)Gehten, die als Fahrer während dieser Fahrt gelten, vorgenommen werden.
5. Bei Verlust der Parkkarte ist den Anweisungen am Parkautomaten Folge zu leisten.
6. Der Einsteller nimmt zur Kenntnis, dass dem Parkplatzbetreiber ein gesetzliches Rückhaltungsrecht an den eingestellten Fahrzeugen für fällige Forderungen aus der Parkplatzbenutzung und sonstigen Leistungen zusteht.

7. Die Einhaltung der Parkplatzordnung obliegt dem Einsteller sowie allen mit ihm oder über seine Veranlassung auf den Parkplatz gekommenen Personen.

8. Mündliche Vereinbarungen, die diesen Einstellbedingungen zuwiderlaufen, sind ungültig.

9. Erfüllungsort ist der Parkplatz, Gerichtsstand das für diesen zuständigen Bezirksgericht.

10. Bei Nichtannahme der Parkplatzordnung sowie der Einstellbedingungen besteht die Möglichkeit, den Parkplatz umgehend kostenlos zu verlassen!

Die Benutzung des Parkplatzes ist aufgrund der wenig zur Verfügung stehenden Parkplätze kostenpflichtig. Die Entwertung des Parktickets erfolgt am Parkautomaten im Bereich des Zugangs zur Seilbahn. Um die Umwelt zu entlasten, empfehlen wir die Fahrten von und zu unseren Zubringerbahnen mit unserem kostenlosen Skibusservice.

Digitale Skibusinfo unter www.montafonerbahn.at.

Dauerparkplatz

Gebührenpflichtig, privat und nur für Gäste der Silvretta Montafon. Hier gilt die StVO.

Nachtcamping und Befahren mit Wohnmobil/Anhängen ist verboten!

Parktarife

bis 15 Minuten - gratis

bis 2 Stunden - € 3,00

Tagesgebühr - € 6,00

alle weiteren 24 Stunden - € 12,00

Unter 15 Minuten Parkzeit ist eine Ausfahrt ohne Entwertung möglich.

Nach Entwertung am Kassaautomat bitte innerhalb von 15 Minuten ausfahren.

Gratis Parkplätze stehen an der Zamang Bahn Talstation zur Verfügung.

Ticket verloren? Folge den Anweisungen am Automaten.

Service Hotline: +43 664 805568201